



# Aktuelle rechtliche Lage von Geflüchteten aus der Ukraine

---

18.03.2022

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

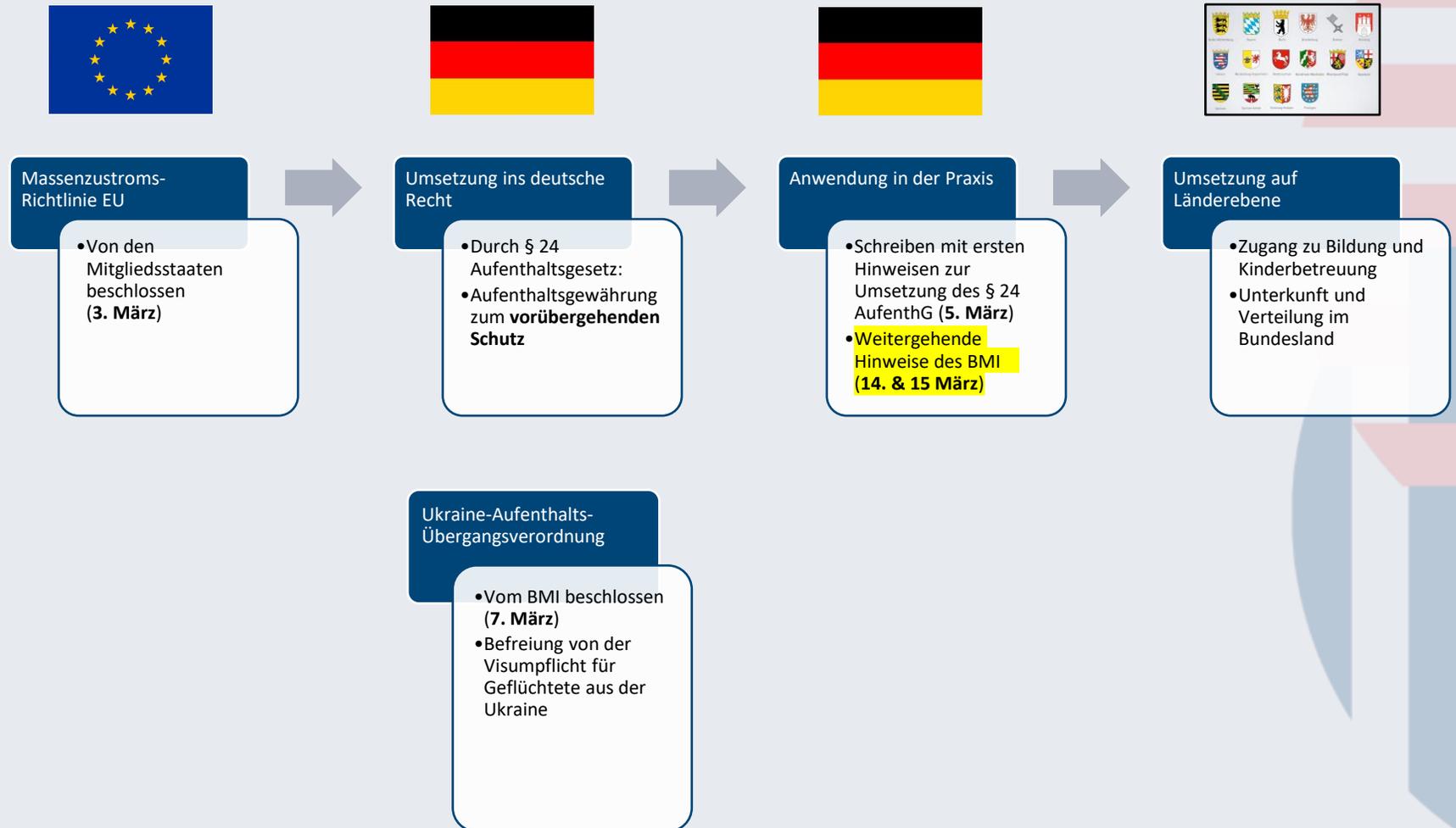


DIHK

Durchgeführt von der  
DIHK Service GmbH

# Für Geflüchtete aus der Ukraine wurde ein besonderer Schutzstatus in Kraft gesetzt

Stand 18.03.2022





# Einreise und Ankunft in Deutschland

- Generell gilt: UkrainerInnen **mit einem biometrischen Reisepass** können für einen kurzzeitigen Aufenthalt (**max. 90 Tage** innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen) **ohne Visum** nach Deutschland reisen
- Wer ab dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine geflohen ist, kann ohne Visum und Aufenthaltstitel nach Deutschland einreisen. Das gilt auch für UkrainerInnen ohne biometrischen Reisepass. Diese vorübergehende Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels gilt noch **bis zum 23. Mai 2022**.
- Dies gilt auch für UkrainerInnen ohne Aufenthaltstitel, die sich am 24. Februar bereits in Deutschland aufgehalten haben.
- **Aufenthaltstitel, die die Erwerbstätigkeit gestatten, können verlängert werden.**



# Vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG

## Was hat es mit diesem Schutzstatus auf sich?

Der vorübergehende Schutz nach § 24 AufenthG ist die deutsche Umsetzung der EU-Massenzustroms-Richtlinie. Durch den Beschluss der EU-Staaten ist dieser Schutz ab dem 4. März 2022 auch in Deutschland in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt können die entsprechenden Titel erteilt werden.

Für den vorübergehenden Schutz nach §24 AufenthG gilt:

- Der vorübergehende Schutz dauert zunächst ein Jahr. Wird er nicht beendet, verlängert er sich je automatisch um 6 Monate, höchstens jedoch um ein Jahr. Bei Fortbestehen der Gründe kann danach in Absprache mit allen Mitgliedsstaaten der Schutz noch einmal um 1 Jahr verlängert werden (die Gesamtdauer beträgt also maximal 3 Jahre). **In der Praxis wird der Titel wohl direkt für 2 Jahre erteilt.**
- Es besteht eine **uneingeschränkte Arbeitserlaubnis**, selbstständige und unselbstständige Tätigkeiten sind gestattet.
- Es besteht Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG und weiteren Leistungen wie Kindergeld und Bildungsangebote.



# Vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG

## Dürfen Betroffene entscheiden, in welchem EU-Land sie bleiben möchten?

Bisher ja. Es soll aber bald ein **Solidaritätsmechanismus** zur ausgewogenen Verteilung geschaffen werden. Zurzeit können Betroffene ihr Fluchtziel innerhalb der EU selbst wählen.

## Dürfen Betroffene entscheiden, in welchem Bundesland sie bleiben möchten?

Zurzeit ist dies in den meisten Fällen möglich. Das Bundesinnenministerium hat allerdings angekündigt, Neuankommende aus der Ukraine ab sofort nach dem **Königsteiner Schlüssel** auf die Bundesländer zu verteilen. Bei der Zuweisung sind Haushaltsgemeinschaften von Familienangehörigen zu berücksichtigen. Eine eigenständige Weiterreise ist zurzeit weiterhin möglich. Eine **Registrierung bzw. Antragstellung** zum vorübergehenden Schutz sollte **erst am Wunsch-Zielort** erfolgen.

## Können Betroffene zu einem späteren Zeitpunkt den Wohnsitz wechseln?

Betroffene unterliegen einer **Wohnsitzauflage**, d. h. ein Umzug in ein anderes Bundesland ist nur aus folgenden Gründen möglich: Aufnahme einer versicherungspflichtigen **Beschäftigung** (auch Studium & Ausbildung), **Familienzusammenführung** und in besonderen **Härtefällen**. Ein Umzug innerhalb des Bundeslands ist frei möglich.



# Vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG

## Wo sollte der Antrag auf vorübergehenden Schutz gestellt werden?

Der Antrag ist bei der **örtlich zuständigen Ausländerbehörde** zu stellen. Besteht noch kein fester Wohnort, ist dies die Ausländerbehörde des Aufenthaltsorts.

Der Antrag sollte also dort gestellt werden, wo die Betroffenen sich in Deutschland aufhalten möchten.

## Ist es möglich, den Aufenthaltstitel nachträglich zu wechseln?

Ja. Ein Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel ist laut BMI **uneingeschränkt möglich**. Es ist auch möglich schon jetzt einen anderen Titel als den vorübergehenden Schutz zu beantragen, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.



# Vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG

## Haben Betroffene Zugang zum Arbeitsmarkt?

Ja. Betroffene können für den Zeitraum des vorübergehenden Schutzes eine **abhängige oder selbstständige Erwerbstätigkeit** ausüben. Das Bundesinnenministerium hat die Ausländerbehörden angewiesen, bei Erteilung des Aufenthaltstitels eine Beschäftigungserlaubnis zu erteilen auch wenn noch kein konkretes Arbeitsverhältnis in Aussicht steht. Aber bereits der **Besitz einer Fiktionsbescheinigung** (Bestätigung der Ausländerbehörde über die Antragsstellung auf vorübergehenden Schutz) berechtigt zur Aufnahme einer Beschäftigung.

Sollten Personen noch vom visumsfreien Aufenthalt profitieren, gilt ein Arbeitsverbot.

## Haben Betroffene Zugang zu Integrationskursen?

Ja. „Die Sprachförderung von Geflüchteten aus der Ukraine, die nach Deutschland kommen, gehört zu den besonderen Anliegen der Bundesregierung.“ **Dies soll auch schon mit der Fiktionsbescheinigung möglich sein.**

# Ab wann dürfen Geflüchtete aus der Ukraine arbeiten?

## Weg in den Arbeitsmarkt

### Visumsfreier Aufenthalt in Deutschland

24.02.2022

23.05.2022

Keine Erwerbstätigkeit gestattet

Ab 04.03.2022

Antragstellung auf  
vorübergehenden Schutz  
nach § 24 AufenthG



Prüfung und Druck



Erteilung des  
Aufenthaltstitels  
zunächst für **2 Jahre**

Ausstellung einer  
Fiktionsbescheinigung mit  
dem Hinweis:  
„**Erwerbstätigkeit erlaubt**“



Erwerbstätigkeit gestattet (selbstständig & unselbstständig)



# Vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG

## Haben Betroffene Zugang zu Sozialleistungen?

Ja. Bereits **vor** Erteilung der Aufenthaltserlaubnis besteht Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz § 1 Abs. 1 Nr. 1a. Ab Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG besteht Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 a) AsylbLG.

Statt der Leistungen nach AsylbLG, gibt es auch die Möglichkeit, in den ersten drei Monaten des Aufenthalts „Überbrückungs- und Härtefallleistungen“ nach dem SGB XII zu erhalten und nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts die regulären Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Detaillierte Informationen zu den Möglichkeiten der Sozialleistungen hat die GGUA Flüchtlingshilfe zusammengestellt.

## Haben Betroffene die Möglichkeit der Familienzusammenführung?

Familien, die **bereits in der Ukraine bestanden**, erhalten ebenfalls vorübergehenden Schutz – dazu zählen: Ehegatten und feste LebenspartnerInnen, minderjährige Kinder sowie enge Verwandte, die von der Hauptperson abhängig waren/sind.

Falls Mitglieder der Kernfamilie (Eltern und minderjährige Kinder) keinen eigenen Anspruch auf vorübergehenden Schutz haben, ist ein **Familiennachzug** zur Person mit vorübergehendem Schutz in Deutschland möglich. Die Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts fällt dabei weg.

Vorübergehender Schutz  
§ 24 AufenthG

---



**UkrainerInnen**, die **ab dem 24. Februar 2022** aus der Ukraine geflüchtet sind, sowie deren Familienangehörige\*. Auch UkrainerInnen, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor diesem Zeitpunkt (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU befunden haben, können vorübergehenden Schutz erhalten.



**UkrainerInnen**, die bereits **vor dem 24. Februar 2022** in Deutschland waren und hier einen anderen Aufenthaltstitel hatten (z. B. als Studierende in Deutschland, Fachkraft, Familienangehörige), wenn der ursprüngliche Aufenthaltstitel nicht verlängert werden kann (z. B. Scheitern des Studiums, Trennung)



**Staatsangehörige anderer Drittländer**, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine **internationalen Schutz** oder einen gleichwertigen **nationalen Schutz** genossen haben, sowie deren Familienangehörige\*.

\* Als Familienangehörige gelten **EhegattInnen, nicht-verheiratete PartnerInnen, minderjährige ledige Kinder** und **enge Verwandte**, die in einem Abhängigkeitsverhältnis (z. B. Pflege) von der berechtigten Person stehen. Die jeweilige Beziehung muss bereits in der Ukraine bestanden haben.



# Vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG

## Welche Personengruppen können „vorübergehenden Schutz“ erhalten?

**Staatsangehörige anderer Drittländer**, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 **rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten** haben und es sich nicht um einen Kurzaufenthalt (max. 90 Tage) gehandelt hat. Darunter fallen Personen mit unbefristeten ukrainischen Aufenthaltstiteln, aber auch internationale Studierende.

Voraussetzung ist allerdings, dass eine sichere und dauerhafte Rückkehr in ihre Herkunftsländer nicht möglich ist.



# Vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG

## Gibt es Ausschluss- oder Versagensgründe?

Grundsätzlich ausgeschlossen ist ein vorübergehender Schutz für **schwere StraftäterInnen** (mind. 3 Jahre Freiheitsstrafe gem. §60 Abs. 8 AufenthG, in EU-Richtlinie nicht spezifiziert) oder wenn Gründe bei der Person vorliegen, die als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen sind.

Das Vorliegen eines Ausschlussgrundes führt nicht zur Ausweisung, sofern bei Betroffenen die Eigenschaft der „Vertriebenen“ festgestellt wird. Es kann in diesem Falle eine Duldung ausgestellt werden.



# Vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG

## Wie ist die Registrierung nach Ankunft in Deutschland geregelt?

**Zeitpunkt:** Eine Registrierung erfolgt zunächst nur, soweit **Geflüchtete ein Schutzgesuch** äußern, insbesondere, wenn sie Hilfe in Form von Unterkunft oder sonstigen Leistungen benötigen. Personen, die im Rahmen der visafreien Einreise keine Leistungen benötigen, werden erst mit Beantragung des Titels nach § 24 AufenthG registriert.

**Ort:** Registrieren können alle Stellen, die über die notwendige Infrastruktur verfügen. Dies sind neben den **Erstaufnahmeeinrichtungen** insbesondere die **Ausländerbehörden**. Im Rahmen der Registrierung wird ein Ankunftsnachweis (§ 63a AsylG) erteilt.

Es besteht keine Veranlassung Pässe einzubehalten. Allerdings empfiehlt es sich, Kopien davon zu fertigen. Mit Beantragung des Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG wird eine **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs. 5 AufenthG ausgestellt.

Stand 18.03.2022



Quelle:

<https://www.berlin.de/ukraine/ankommen/voruebergendere-schutzstatus/>

# Die aktuelle Situation in Berlin

## 1) Registrierung

- Wer **im Ankunftszentrum oder privat nur temporär untergekommen** ist, kann die Aufenthaltserlaubnis erst nach der Registrierung beantragen. Die Registrierung ist über eine zentrale Registrierungsstelle möglich.
- Nur online Termine buchbar. Aktuell sind alle Termine ausgebucht. *„Ein verbessertes Online-Verfahren mit erweiterten Funktionen wird aktuell erarbeitet und steht Ihnen in Kürze zur Verfügung.“*
- Notwendige Unterlagen:
  - Ukrainische Personaldokumente oder Aufenthaltstitel in der Ukraine und (sofern vorhanden) Meldebescheinigung oder Ihre aktuelle Adresse, wenn Sie privat untergekommen sind
  - Aktueller negativer Coronatest
  - Nachweis über die Terminbuchung – etwa die Bestätigungs-E-Mail

## 2) Beantragung Aufenthaltserlaubnis

- Wer **registriert ist** oder **eine feste, dauerhafte Unterkunft in Berlin** gefunden hat, kann die Aufenthaltserlaubnis beantragen. Dies ist über ein Online-Verfahren möglich. Der Online-Antrag steht in Kürze zur Verfügung.
- *„Die Bearbeitung des Antrags kann aufgrund der sehr hohen Zahl an Geflüchteten einige Zeit dauern. Alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufenthaltserlaubnis ergeben, gelten für Sie bereits jetzt schon.“*

Stand 18.03.2022



# Die aktuelle Situation in Berlin

## Rechte

- In sozialen und medizinischen Notfällen können bereits VOR der Registrierung Leistungen vom Sozialamt beantragt werden.
- „Wenn Sie den Online-Antrag für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis abschicken, erhalten Sie ein PDF-Dokument (die sogenannte **Fiktionsbescheinigung**) als Bestätigung. Mit diesem Dokument können Sie eine **Arbeit aufnehmen** und weitere Leistungen beantragen – etwa eine Gesundheitskarte oder Sozialleistungen.“

## Pflichten

- „Vor Ihrer Registrierung kann es sein, dass Sie sich **in ein anderes Bundesland begeben** müssen. Sofern ein anderes Bundesland für Ihre Unterbringung und Versorgung zuständig ist, können Sie dort kostenlos hinreisen. **Wenn Sie in Berlin Verwandte haben, können Sie im Regelfall in Berlin bleiben.** Dies gilt sowohl, wenn sich Ihre Verwandten bereits seit längerem in Berlin aufhalten oder wenn diese ebenfalls vor dem Krieg geflüchtet sind und ein Aufenthaltsrecht in Berlin haben. Weisen Sie während Ihrer Registrierung daher **unbedingt auf Verwandtschaftsverhältnisse hin.**
- **Kinder ab sechs Jahren sind schulpflichtig.** Auch geflüchtete Kinder müssen nach ihrer Ankunft in Deutschland eine Schule besuchen. Weitere Informationen erhalten Sie in Kürze.“

Quelle:

<https://www.berlin.de/ukraine/ankommen/voruebergelander-schutzstatus/>